

**TE Dok 2020/4/8 103 Ds 6/19w**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.04.2020

## Norm

BDG 1979 §43 Abs1

BG 1979 §91

## Schlagworte

## Dienstpflichtverletzung

Text

## BESCHEID

Die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz hat durch den Senatsvorsitzenden RidOLG Mag. Marc KOLLER als Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Disziplinarsenates OStA Mag. Rüdiger ZENTNER und ADir RR Werner GSCHWANDTNER in der Disziplinarsache gegen ADir \*\*\* \*\*\* in nichtöffentlicher Sitzung am 20.2.2020 beschlossen:

Das Disziplinarverfahren gegen ADir \*\*\* wegen des Vorwurfs, er habe als Revisor des Oberlandesgerichtes \*\*\* die ihm zukommende Gebührenprüfung teilweise unterlassen bzw. Gebühren unrichtig vorgeschrieben und zwar

wodurch es aufgrund der Verjährung von Gebühren das Bezirksgericht \*\*\* die Aktenjahrgänge \*\*\* bis \*\*\* betreffend zu einem Schaden für die Republik Österreich in Ausmaß von EUR \*\*\* gekommen ist,

wird § 118 Abs 1 Z 1 BDG 1979 eingestellt.

## BEGRÜNDUNG:

ADir. \*\*\* hat seinen Dienst am \*\*\* als Vertragsbediensteter für den mittleren Dienst beim Landesgericht \*\*\* aufgenommen. Am \*\*\* trat er seinen Dienst als Vertragsbediensteter beim Landesgericht \*\*\* an. Am \*\*\* wurde er mit Wirksamkeit vom \*\*\* auf eine Planstelle des gehobenen Dienstes in der Dienstklasse \*\*\*, Verwendungsgruppe \*\*\*, ernannt. Nach Absolvierung der Ausbildung zum Rechtspfleger nahm der Disziplinarbeschuldigte am \*\*\* seine Tätigkeit als Rechtspfleger für das Arbeitsgebiet „\*\*\*“ auf. Ab dem \*\*\* war er auch als Rechtspfleger für das Arbeitsgebiet „\*\*\*“ tätig. Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes \*\*\* vom \*\*\* wurde er mit Wirksamkeit vom \*\*\* zum Revisor beim Landesgericht \*\*\* mit dem Amtstitel „\*\*\*“ bestellt. Mit Wirksamkeit vom \*\*\* erfolgte seine Bestellung zum Stellvertreter des \*\*\* der \*\*\* \*\*\*. Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes \*\*\* vom \*\*\* wurde ADir \*\*\* zum \*\*\* der \*\*\* des Bezirksgericht \*\*\* bestellt, wobei neben seiner Tätigkeit als Revisor eine 40 %ige Zuteilung zum genannten Bezirksgericht erfolgte. Mit Wirksamkeit vom \*\*\* wurde er zum \*\*\* der \*\*\* des Landesgerichtes \*\*\* bestellt, weshalb seine Tätigkeit als Revisor am \*\*\* endete. Seit \*\*\* ist der Disziplinarbeschuldigte für \*\*\* der \*\*\* des Landesgerichtes \*\*\* zuständig.

Am \*\*\* wurde vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes \*\*\* über den Disziplinarbeschuldigten mit rechtskräftiger Disziplinarverfügung nach §§ 91, 43 Abs 1 BDG 1979 iVm § 131 BDG 1979 eine Geldbuße in Höhe von 2.100,00 EUR verhängt. Dem Disziplinarbeschuldigten wurde darin zur Last gelegt, dass er als Revisor bei der Prüfung der Gebühren und Kosten aus den Jahrgängen \*\*\*, \*\*\* und \*\*\* beim Bezirksgericht \*\*\* die erforderliche Gewissheit unterlassen hat, was dazu führte, dass er in 197 Fällen Nachforderungen in einer Gesamthöhe vom \*\*\* EUR übersehen hat.

Mit Disziplinaranzeige vom \*\*\*, eingelangt bei der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz am \*\*\*, legt der Präsident des Oberlandesgerichtes \*\*\* dem Disziplinarbeschuldigten zur Last, dass er über die obige Disziplinarverfügung hinaus auch bei der Prüfung der im Spruch angeführten Akten des Bezirksgerichtes \*\*\* betreffend die Jahrgänge \*\*\* bis \*\*\*, des Bezirksgerichtes \*\*\* betreffend den Jahrgang \*\*\* und des Bezirksgerichtes \*\*\* betreffend den Jahrgang \*\*\* seine Dienstpflicht verletzt habe, indem er die Prüfung und Kontrolle der Gebührenvorschreibungen nach dem GGG und anderen Vorschriften verletzt und daher die verpflichteten Kontrollroutinen nicht durchführt habe. Dadurch sei der Republik Österreich jedenfalls ein Vermögensschaden im Ausmaß von \*\*\* EUR entstanden, zumal die Gebührenvorschreibungen betreffend die Akten des Bezirksgerichtes \*\*\* für die Jahrgänge \*\*\* bis \*\*\* verjährt seien.

Der Disziplinarbeschuldigte habe die zwingend geforderte Einsicht in jeden Grundbuchsakt, in offenkundig begründeten Fällen die Durchführung eines Ortsaugenschein zur Plausibilitätsprüfung nach § 26 Abs 4 GGG sowie im Zusammenhang mit Gebührenbefreiungen nach § 53 WFG und § 42 WSG, die Verwendung des „Prüfpaketes“ der BRZ GmbH, die Prüfung der Gebühreneinzüge mittels der Listen „Kostenevidenz – Gebühreneinzüge“ und die Einhaltung der Richtlinien und Vorgaben des BMJ und der Zentralen Leitungseinheit zur Steuerung des Revisoren Einsatzes beim OLG unterlassen.

Dieser Verdacht gründe sich auf die Ergebnisse der internen Nachprüfungen, die aufgrund obiger Disziplinarverfügung durchgeführt worden seien.

Am \*\*\* hat laut Disziplinaranzeige das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Hinblick auf die in der Disziplinaranzeige geschilderten Sachverhalte eine Sachverhaltsdarstellung an die

Oberstaatsanwaltschaft \*\*\* übermittelt und gegen ADir \*\*\* wurde sodann von der Staatsanwaltschaft \*\*\* ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Amtsmisbrauchs nach § 302 StGB eingeleitet.

Der Disziplinarbeschuldigte beantragte mit Stellungnahme vom \*\*\* die Einstellung des Disziplinarverfahrens, da er zusammengefasst keine Dienstpflichtverletzung begangen habe und verwies auf seine Verantwortung im Strafverfahren sowie seine Stellungnahmen zum Verfahren \*\*\* Ds \*\*\*/\*\*\*.

Das Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft \*\*\* zu \*\*\* St \*\*\*/\*\*\* geführt und am \*\*\* gemäß§ 190 Z 2 StPO eingestellt, wobei der Einstellungsverständigung zu entnehmen ist, dass entgegen den obigen Ausführungen der Gegenstand des Ermittlungsverfahrens nicht völlig ident mit den Vorwürfen in der Disziplinaranzeige war, insbesondere da Inhalt des Strafverfahrens die mangelhafte Prüfung der Aktenjahrgänge \*\*\* bis \*\*\* des BG \*\*\*, des Aktenjahrgangs \*\*\* des BG \*\*\* und des Aktenjahrgangs \*\*\* des BG \*\*\* durch den Disziplinarbeschuldigten war.

In der Einstellungsverständigung führt die Staatsanwaltschaft \*\*\* zusammengefasst aus, dass ein für die Erfüllung des Tatbestands nach § 302 Abs 1 StGB wissentlicher Befugnismisbrauch dem Disziplinarbeschuldigten nicht nachzuweisen sei. Es sei bei der Prüfung der Akten zu Ungenauigkeiten gekommen, diese aber indizierten keineswegs einen wissentlichen Befugnismisbrauch. Die Ungenauigkeiten würden angesichts der Fülle an zu prüfenden Akten auch nicht auf eine Vernachlässigung der Dienstpflichten hindeuten.

Die Staatsanwaltschaft \*\*\* weist weiters darauf hin, dass bereits die Finanzprokuratur bei zivilrechtlicher Prüfung des Sachverhalts zu dem Schluss gekommen sei, dass ein vorsätzliches Verhalten (des Disziplinarbeschuldigten) mangels konkreter Anhaltspunkte ausscheide. Ebenfalls haben die Präsidenten des Oberlandesgerichtes \*\*\* und des Landesgerichtes \*\*\* im Zuge einer Dienstbesprechung vom \*\*\* die übereinstimmende Ansicht vertreten, dass kein Verdacht in Richtung eines vorsätzlichen Handelns iSd § 302 StGB vorliege.

Die von der Disziplinaranzeige umfassten Überprüfungen der Bezirksgerichte führte der Disziplinarbeschuldigte zu nachstehenden Zeiten durch:

Die Prüfung der Akten des Bezirksgericht \*\*\* betreffend die Jahrgänge \*\*\* bis \*\*\* nahm der Disziplinarbeschuldigte vom \*\*\* bis \*\*\*, am \*\*\* und vom \*\*\* bis \*\*\* sowie am \*\*\* vor (vgl AS \*\*\* in ON \*\*\* und AS \*\*\* verso in ON \*\*\*), Einstellungsverständigung der Staatsanwaltschaft \*\*\* vom \*\*\*).

Die Prüfung des BG \*\*\* betreffend Aktenjahrgang \*\*\* durch den Disziplinarbeschuldigten erfolgte zu einem auch der Disziplinaranzeige nicht genau zu entnehmenden Zeitpunkt im Jahr \*\*\* (vgl AS \*\*\* in ON \*\*\*).

Die Prüfung des BG \*\*\* betreffend Aktenjahrgang \*\*\* durch den Disziplinarbeschuldigten erfolgte vom \*\*\* bis \*\*\* und am \*\*\* (vgl AS \*\*\* in ON \*\*\* und AS \*\*\* verso in ON \*\*\*), Einstellungsverständigung der Staatsanwaltschaft \*\*\* vom \*\*\*).

Rechtlich folgt daraus:

Vorweg ist anzuführen, dass die in der Disziplinaranzeige (wohl nur ergänzend) angeführten Akten des Bezirksgerichts \*\*\* für die (Prüf)Jahrgänge \*\*\* bis \*\*\* bereits Gegenstand der angeführten Disziplinarverfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes \*\*\* vom \*\*\* waren und nicht mehr Gegenstand dieses Disziplinarverfahrens sind.

Ausgehend von den Ergebnissen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und der Verantwortung des Disziplinarbeschuldigten ist ein (vorsätzliches) Fehlverhalten desselben nicht mit Grund anzunehmen.

Gemäß § 94 Abs 1 Z 1 und Z 2 BDG 1979 darf ein Beamter wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Monaten gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder nicht innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

Aufgrund der Einstellung des Strafverfahrens ist eine Verjährungsverlängerung iSd§ 94 Abs 4 BDG 1979 nicht eingetreten.

Ausgehend vom obigen Sachverhalt sind somit sämtliche Tatvorwürfe verjährt, da als letzter Zeitpunkt einer allfälligen Dienstpflichtverletzung der 19.1.2016 in Frage kommt. Die Verjährungsfrist nach § 94 Abs 1 Z 2 BDG 1979 war sohin schon bereits zum Zeitpunkt der Erstattung der Disziplinaranzeige sowie der nachfolgenden Einleitung des Strafverfahrens gegen den Disziplinarbeschuldigten verstrichen, weshalb spruchgemäß das Disziplinarverfahren

gemäß § 118 Abs 1 Z 1 BDG 1979 einzustellen war.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz einzubringen. Die Beschwerde hat zu enthalten

- ? die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
- ? die Bezeichnung der belannten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- ? die Gründe, auf die sich die Behauptungen der Rechtswidrigkeit stützt oder die Erklärung über den Umfang der Anfechtung,
- ? das Begehen und
- ? jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht worden ist.

**Zuletzt aktualisiert am**

20.04.2020

**Quelle:** Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,  
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)